

Benutzungsordnung für die Übergangsheime der Stadt Schwelm vom 16.01.1991

Aufgrund des § 2 der Satzung über den Betrieb von Übergangsheimen in der Stadt Schwelm vom 07.01.1991 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

Diese Benutzungsordnung dient dazu, in den Unterkunftsräumen die Ordnung zu begründen, die für ein gutes Zusammenleben der Bewohner erforderlich ist.

- (1) Die vorhandenen Räume dürfen nur von solchen Personen zu Wohnzwecken bezogen und benutzt werden, denen die Räume durch einen schriftlichen Bescheid zugewiesen worden sind. Deshalb dürfen die Räume auch nicht untereinander getauscht oder anderen, nicht eingewiesenen Personen überlassen werden. Ebenso ist es nicht gestattet, in den Räumen oder auf den Grundstücken Gewerbe auszuüben. Das gilt insbesondere für den Verkauf von Getränken aller Art sowie von Nahrungs- und Genußmitteln.
- (2) Ein erträgliches Zusammenleben in der Unterkunft setzt voraus, daß die Bewohner untereinander Rücksicht nehmen und die folgenden Regeln eingehalten werden:

Ruhiges Verhalten auf dem Grundstück, in Wohn- und Nebenräumen (dazu gehört auch, daß Musik-, Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke betrieben werden), schonende und pflegliche Behandlung aller baulichen und Betriebseinrichtungen in und außerhalb des Hauses, Sauberkeit und Ordnung in den Wohnräumen, im Hause und auf dem Grundstück.

Die gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Waschküche, Trockenboden, Flure und Treppen, Toiletten, Duschräume, Außentreppen, Hauszugänge, sonstige Außenanlagen usw. sind von den Bewohnern wechselweise zu reinigen. Die zur Verfügung stehende Küche ist stets sauber zu halten. Zu den gemeinschaftlich zu erledigenden Reinigungspflichten gehört insbesondere auch die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte vor den Häusern.
- (3) Eigenmächtige bauliche Veränderungen jeder Art, insbesondere an elektrischen oder sanitären Anlagen innerhalb oder außerhalb der Wohnungen sind nicht gestattet.
- (4) In den Wohnräumen, in den zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räumen und Einrichtungen sowie an den Außenanlagen sind Schäden zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Küchenherde nach Gebrauch wieder abgeschaltet werden. Treten dennoch Schäden auf, so sind die Bewohner verpflichtet, dies sofort dem Hausverwalter zu melden.
- (5) Haustiere dürfen weder in den Wohnräumen noch an irgendeiner anderen Stelle innerhalb des Hauses oder auf dem Grundstück gehalten werden. Dies gilt auch für die vorübergehende Aufnahme von Haustieren.
- (6) Sind der Gehweg, die Treppen, Flure usw. besonders verunreinigt worden, so sind diese von dem betreffenden Bewohner wieder zu säubern. Treppen, Flure und Gemeinschaftsräume sind von Gegenständen freizuhalten.

Sind in den Unterkünften Wasch- und Trockenräume vorhanden, so sind diese zu benutzen. Waschen und Trocknen der Wäsche in Wohnräumen ist verboten, da die Gefahr zu großer Feuchtigkeitsbildung an den Wänden besteht. Außerhalb der Unterkünfte darf Wäsche an Sonn- und Feiertagen nicht getrocknet werden. Für eine ausreichende Lüftung der Wohn- und Gemeinschaftsräume ist zu sorgen. Unrat, Haus- und Küchenabfälle usw. müssen in den vorgeschriebenen Abfallbehältern untergebracht und dürfen nicht in die Toiletten oder Abflußbecken geschüttet werden.

Treten Schädlinge auf, so sind die Bewohner verpflichtet, dies sofort dem Hausverwalter zu melden.

(7) Der Energieverbrauch ist so gering wie möglich zu halten.

(8) Das Aufstellen von Schuppen, Ställen, Zelten und dergleichen auf den Grundstücken der Übergangsheime ist nicht gestattet. Die Kraftfahrzeuge von Bewohnern und Besuchern dürfen die Zufahrten zu den Unterkünften nicht behindern. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen.

Es ist nicht gestattet, auf den Grundstücken der Übergangsheime Kraftfahrzeuge zu waschen sowie Kraftfahrzeugreparaturen durchzuführen.

Schwelm, 16. Januar 1991

Der Stattdirektor
In Vertretung:

Lepperhoff

